



REPUBLIK ITALIEN

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

Rechnungshof

Die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol

unter dem Vorsitz des Präsidenten Josef Hermann RÖSSLER
und zusammengesetzt aus den Richtern:

Anna Maria Rita LENTINI	Präsidentin der Sektion
Irene THOMASETH	Rätin
Alessandro PALLAORO	Rat
Tullio FERRARI	Rat
Massimo AGLIOCCHI	Erster Referendar
Alessia DI GREGORIO	Erste Referendarin

haben die nachstehende

ENTSCHEIDUNG

im Billigungsverfahren betreffend die Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2017 gefällt:

AUFGRUND der Art. 100 Abs. 2 und 103 Abs. 2 der Verfassung;

AUFGRUND des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 genehmigten vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze betreffend das Sonderstatut für Trentino-Südtirol und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen;

AUFGRUND des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 305 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol für die Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und von Bozen und für das ihnen zugeteilte Personal“ i.d.g.F.;

AUFGRUND des mit königlichem Dekret vom 12. Juli 1934, Nr. 1214 genehmigten Einheitstextes der Gesetze über die Ordnung des Rechnungshofes i.d.g.F.;

AUFGRUND des Gesetzes vom 14. Jänner 1994, Nr. 20 betreffend Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit und Kontrolle des Rechnungshofes i.d.g.F.;

AUFGRUND des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118 „Bestimmungen zur Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen, der örtlichen Körperschaften sowie deren Einrichtungen laut Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2009, Nr. 42“;

AUFGRUND des Gesetzesdekretes vom 10. Oktober 2012, Nr. 174 – umgewandelt durch das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213 – betreffend dringende Maßnahmen auf dem Sachgebiet der Finanzen und der Tätigkeit der Gebietskörperschaften;

AUFGRUND des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243 betreffend Bestimmungen zur Umsetzung des Grundsatzes des Haushaltsausgleichs im Sinne des Art. 81 der Verfassung;

AUFGRUND des Gesetzes vom 11. Dezember 2016, Nr. 232 (Bestimmungen über die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates – Stabilitätsgesetz 2017);

AUFGRUND der Verordnung betreffend die Organisation der Kontrollaufgaben des Rechnungshofes (Beschluss Nr. 14/DEL/2000 i.d.g.F.);

AUFGRUND des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3 i.d.g.F. „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region“;

AUFGRUND des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 (Begleitgesetz zum Stabilitätsgesetz 2017);

AUFGRUND des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2016, Nr. 17 (Stabilitätsgesetz 2017);

AUFGRUND des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2016, Nr. 18 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2017-2019);

AUFGRUND des Regionalgesetzes vom 27. Juli 2017, Nr. 6 (Genehmigung der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2016);

AUFGRUND des Regionalgesetzes vom 27. Juli 2017, Nr. 7 (Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2017-2019);

AUFGRUND des Regionalgesetzes vom 29. November 2017, Nr. 9 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2017-2019);

AUFGRUND des Beschlusses der Vereinigten Kontrollsektionen des Rechnungshofes vom 14. Juni 2013, Nr. 7/2013, der Richtlinien für das Verfahren zur gerichtlichen Billigung der Allgemeinen Rechnungslegungen der Regionen enthält;

AUFGRUND des Beschlusses der Sektion der Autonomien des Rechnungshofes vom 20. März 2013, Nr. 9/2013, mit dem Richtlinien für das Verfahren zur gerichtlichen Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung der Region genehmigt wurden;

AUFGRUND des Beschlusses der Sektion der Autonomien des Rechnungshofes vom 14. Mai 2014, Nr. 14/2014 betreffend den Inhalt des Billigungsverfahrens sowohl in Bezug auf den Vergleich zwischen der Rechnungslegung und den Haushalts- und Buchhaltungsunterlagen der Körperschaft als auch in Bezug auf den Zusammenhang zwischen der Billigung und dem Bericht über die Rechnungslegung (Art. 39-41 des königlichen Dekretes vom 12. Juli 1934, Nr. 1214), auch unter Berücksichtigung der mit Gesetzesdekret Nr. 174/2012 – umgewandelt durch das Gesetz Nr. 213/2012 – eingeführten Neuerungen;

AUFGRUND des Beschlusses der Regionalregierung vom 26. April 2018, Nr. 77, mit dem der Entwurf der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2017 samt Anlagen genehmigt wurde;

AUFGRUND des am 24. Mai 2018 übermittelten Berichts des Rechnungsprüferkollegiums zur Rechnungslegung 2017 der Autonomen Region Trentino-Südtirol, der im Sinne des Art. 11 Abs. 4 Buchst. p) des GvD Nr. 118/2011 abgefasst wurde und auch die positive Stellungnahme zur Genehmigung der Rechnungslegung lt. Art. 34-ter Abs. 1 Buchst. b) des RG Nr. 3/2009 i.d.g.F. enthält;

AUFGRUND des Dekretes des Präsidenten der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes für die Region Trentino-Südtirol vom 6. April 2018, Nr. 2/SS.RR./2018, mit dem Rat Tullio Ferrari zum Berichtersteller für die gerichtliche Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung 2017 der Autonomen Region Trentino-Südtirol ernannt wurde;

AUFGRUND des Beschlusses des Präsidenten der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes für die Region Trentino-Südtirol vom 1. Juni 2018, Nr. 1/SS.RR./2018, mit dem die Sitzung zur gerichtlichen Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol auf den 28. Juni 2018 anberaumt wurde;

NACH EINSICHTNAHME in das Schreiben der Kontrollsektion Trient vom 6. Juni 2018, Nr. 506, mit welchem dem Präsidenten der Region, dem Rechnungsprüferkollegium und dem regionalen Staatsanwalt die Zusammenfassung der Bemerkungen zu den Ergebnissen der Überprüfung zwecks eventueller Präzisierungen und Gegenäußerungen übermittelt wurde;

NACH EINSICHTNAHME in die genehmigten schriftlichen Bemerkungen, die am 11. Juni 2018 von der regionalen Staatsanwaltschaft beim Rechnungshof Trient hinterlegt wurden;

NACH EINSICHTNAHME in die Schlussbemerkungen der Regionalverwaltung, die vom Präsidenten der Regionalregierung mit Schreiben vom 13. Juni 2018 übermittelt wurden;

AUFGRUND des von der Kontrollsektion Trient erlassenen Beschlusses vom 15. Juni 2018, Nr. 33/2018/FRG, mit dem die Ergebnisse der Überprüfung der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2017 im Rahmen des Billigungsverfahrens genehmigt und deren Übermittlung an die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol verfügt wurden;

AUFGRUND der Ergebnisse der Anhörung in der Sitzung am 19. Juni 2018, an der die Vertreter der Regionalverwaltung und der regionalen Staatsanwaltschaft beim Rechnungshof Trient teilgenommen haben;

NACH EINSICHTNAHME in den am 19. Juni 2018 hinterlegten Schriftsatz, in dem die regionale Staatsanwaltschaft beim Rechnungshof Trient ihre Schlussfolgerungen formuliert hat;

NACH EINSICHTNAHME in die zusätzlichen Bemerkungen der Regionalverwaltung, die vom Generalsekretär mit Schreiben vom 21. Juni 2018 übermittelt wurden;

NACH EINSICHTNAHME in den am 28. Juni 2018 von der regionalen Staatsanwaltschaft beim Rechnungshof Trient hinterlegten ergänzenden Schlussfolgerungen;

NACH ANHÖREN des Berichterstatters, Rat Tullio Ferrari, des regionalen Staatsanwalts, Marcovalerio Pozzato, und des Präsidenten der Autonomen Region, Arno Kompatscher, in der öffentlichen Verhandlung vom 28. Juni 2018.

Z U M S A C H V E R H A L T

Aus der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2017 gehen insbesondere nachstehende Ergebnisse hervor:

HAUSHALTSRECHNUNG

Kompetenzgebarung – Einnahmen

Einnahmen	Anfängliche Veranschlagungen	Endgültige Veranschlagungen	Feststellungen
Tit. 1 - Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	216.500.000,00	265.900.809,27	276.461.143,39
Tit. 2 - Laufende Zuweisungen	-	15.091.000,00	-
Tit. 3 - Außersteuerliche Einnahmen	15.615.944,99	15.666.715,01	16.767.206,39
Gesamtbetrag Laufende Einnahmen	232.115.944,99	296.658.524,28	293.228.349,78
Tit. 4 - Einnahmen auf Kapitalkonto	10.520.000,00	10.520.000,00	-
Tit. 5 - Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	37.154.000,00	89.937.860,00	52.796.489,50
Gesamtbetrag Einnahmen auf Kapitalkonto	47.674.000,00	100.457.860,00	52.796.489,50
Tit. 6 - Aufnahme von Darlehen	-	-	-
Tit. 7 - Schatzmeistervorschüsse	15.000.000,00	15.000.000,00	-
Zwischensumme (Summe von Titel 1 bis 7)	294.789.944,99	412.116.384,28	346.024.839,28
Tit. 9 - Einnahmen für Rechnung Dritter und Durchlaufposten	9.385.000,00	9.408.407,79	6.608.061,83
GESAMTBETRAG EINNAHMEN	304.174.944,99	421.524.792,07	352.632.901,11

Kompetenzgebarung – Ausgaben

Ausgaben	Anfängliche Veranschlagungen	Endgültige Veranschlagungen	Zweckbindungen
Tit. 1 - Laufende Ausgaben	191.027.378,39	489.368.959,60	411.343.416,95
Tit. 2 - Ausgaben auf Kapitalkonto	51.608.566,60	67.284.284,59	46.251.324,74
Tit. 3 - Ausgaben zur Erhöhung von Finanzanlagen	37.154.000,00	148.284.210,43	51.249.471,50
Tit. 4 - Rückzahlung von Darlehen	-	-	-
Tit. 5 - Abschluss Schatzmeistervorschüsse	15.000.000,00	15.000.000,00	-
Zwischensumme (Summe von Tit. 1 bis 5)	294.789.944,99	719.937.454,62	508.844.213,19
Tit. 7 - Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	9.385.000,00	9.408.407,79	6.203.669,83
GESAMTBETRAG AUSGABEN	304.174.944,99	729.345.862,41	515.047.883,02

Haushaltsausgeglichenheit

A) Ausgeglichenheit Laufender Teil	68.948.487,19
B) Ausgeglichenheit Kapitalkonto	4.013.899,54
C) Änderungen Finanzanlagen	52.796.489,50
D) ENDGÜLTIGE AUSGEGLICHENHEIT (A+B)	72.962.386,73

Ergebnis der Kompetenzgebarung

A) Verwendung des Verwaltungsüberschusses	188.374.000,00
B) Unter den Einnahmen eingetragener gebundener Mehrjahresfonds	119.447.070,34
C) Festgestellte Einnahmen insgesamt	352.632.901,11
D) Zweckgebundene Ausgaben insgesamt	515.047.883,02
E) Unter den Ausgaben eingetragener gebundener Mehrjahresfonds	72.039.309,70
KOMPETENZÜBERSCHUSS (A+B+C-D-E)	73.366.778,73

Kassengebarung – Einhebungen und Zahlungen auf Rechnung Kompetenz und auf Rechnung

Rückstände

	Rechnungslegung	Schatzamt	SIOPE	Abweichungen Rechnungs- legung -SIOPE
Tit. 1 - Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen ...	277.750.708,31	277.750.708,31	277.750.708,31	-
Tit. 2 - Laufende Zuweisungen	-	-	-	-
Tit. 3 - Außersteuerliche Einnahmen	16.667.445,78	16.667.445,78	16.667.445,78	-
Tit. 4 - Einnahmen auf Kapitalkonto	-	-	-	-
Tit. 5 - Einnahmen aus Abbau von Finanzanlagen	52.796.489,50	52.796.489,50	52.796.489,50	-
Tit. 6 - Aufnahme von Darlehen	-	-	-	-
Tit. 7 - Schatzmeistervorschüsse	-	-	-	-
Tit. 9 - Einnahmen für Rechnung Dritter und Durchlaufposten	6.628.029,03	6.628.029,03	6.628.029,03	-
GESAMTBETRAG EINHEBUNGEN	353.842.672,62	353.842.672,62	353.842.672,62	-
Tit. 1 - Laufende Ausgaben	408.382.087,58	408.382.087,58	408.403.495,37	21.407,79
Tit. 2 - Ausgaben auf Kapitalkonto	49.878.208,60	49.878.208,60	49.878.208,60	-
Tit. 3 - Ausgaben für Erhöhung von Finanzanlagen	117.304.031,85	117.304.031,85	117.304.031,85	-
Tit. 4 - Rückzahlung von Darlehen	-	-	-	-
Tit. 5 - Abschluss Schatzmeistervorschüsse	-	-	-	-
Tit. 7 - Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	12.957.665,16	12.957.665,16	12.936.257,37	- 21.407,79
GESAMTBETRAG ZAHLUNGEN	588.521.993,19	588.521.993,19	588.521.993,19	-

Saldo der Kassengebarung

	RECHNUNGSLEGUNG	SCHATZAMT	SIOPE
Kassenfonds zum 1.1.2017	316.189.096	316.189.096	316.189.096
Einhebungen	353.842.673	353.842.673	353.842.673
Zahlungen	588.521.993	588.521.993	588.521.993
Kassenfonds zum 31.12.2017	81.509.776	81.509.776	81.509.776

Gebundener Mehrjahresfonds

	LAUFENDER TEIL	AUF KAPITAL- KONTO	ERHÖHUNG VON FINANZANLAGEN	GESAMTBETRAG
Unter den Einnahmen zum 1.1.2017 eingetragener gebundener Mehrjahresfonds (Voranschlag 2017)	-	5.430.668,28	189.538.320,22	194.968.988,50
Unter den Einnahmen zum 1.1.2017 eingetragener gebundener Mehrjahresfonds (Rechnungslegung 2017)	4.571.843,92	3.865.015,99	111.010.210,43	119.447.070,34

Entwicklung der aktiven Rückstände

BESTAND ZUM 1.1.2017	EINHEBUNGEN AUF RECHNUNG RÜCKSTÄNDE	STREICHUNG VON RÜCK- STÄNDEN AUS VORHER- GEHENDEN HAUSHALTS- JAHREN INFOLGE NEUFEST- STELLUNG	RÜCKSTÄNDE ZUM 31.12.2017		
			auf RECH. RÜCKSTÄNDE	auf RECH. KOMPETENZ	GESAMTBETRAG
288.900.675,56	65.040.388,42	-	223.860.287,14	63.830.616,91	287.690.904,05

Entwicklung der passiven Rückstände

BESTAND ZUM 1.1.2017	ZAHLUNGEN AUF RECHNUNG RÜCKSTÄNDE	STREICHUNG VON RÜCKSTÄNDEN AUS VORHER- GEHENDEN HAUSHALTS- JAHREN INFOLGE NEUFEST- STELLUNG	RÜCKSTÄNDE ZUM 31.12.2017		
			auf RECH.RÜCKST ÄNDE	auf RECH. KOMPETENZ	GESAMTBETRAG
292.469.557,17	130.824.374,81	- 3.532.255,48	158.112.926,88	57.350.264,64	215.463.191,52

Verwaltungsergebnis

	RÜCKSTÄNDE	KOMPETENZ	GESAMTBETRAG
Kassenfonds zum 1.1.2017			316.189.096,15
EINHEBUNGEN	65.040.388,42	288.802.284,20	353.842.672,62
ZAHLUNGEN	130.824.374,81	457.697.618,38	- 588.521.993,19
Kassensaldo zum 31.12.2017			81.509.775,58
ZAHLUNGEN aufgrund von zum 31. Dezember nicht vervollständigten Vollstreckungsmaßnahmen			-
KASSENFONDS ZUM 31.12.2017			81.509.775,58
AKTIVE RÜCKSTÄNDE (davon Feststellungen von Abgaben laut Schätzung der Abteilung für Finanzen in Höhe von 14.952.650 Euro)	223.860.287,14	63.830.616,91	287.690.904,05
PASSIVE RÜCKSTÄNDE	158.112.926,88	57.350.264,64	- 215.463.191,52
Gebundener Mehrjahresfonds für Laufende Ausgaben			- 5.882.289,56
Gebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben auf Kapitalkonto			- 6.277.784,97
Gebundener Mehrjahresfonds für Erhöhung von Finanzanlagen			- 59.879.235,17
A) VERWALTUNGSERGEBNIS zum 31.12.2017			81.698.178,41
B) Zurückgelegter Teil: Sonstige Rücklagen			- 2.039.000,00
C) Gebundener Teil			-
D) Für Investitionen bestimmter Teil			-
E) Gesamtbetrag verfügbarer Teil			79.659.178,41

Verschuldungsgrenzen

VERSCHULDUNGSGRENZE (art. 62 Abs. 6 GvD Nr. 118/2011)	
A) Einnahmen Tit. 1	276.461.143,39
D) Jährliche Ausgabenhöchstgrenze (20 %)	55.292.228,68
G) Betrag der Raten von Darlehen und Anleihen, die eine potentielle Verschuldung darstellen	3.458.000,00

Gewinn- und Verlustrechnung

GESAMTBETRÄGE	2017
GESAMTBETRAG POSITIVE BESTANDTEILE DER GEBARUNG (A)	282.566.898,53
GESAMTBETRAG NEGATIVE BESTANDTEILE DER GEBARUNG (B)	456.608.637,32
Differenz zwischen positiven und negativen Bestandteilen der Gebarung	-174.041.738,79
Gesamtbetrag Erträge	10.661.451,25
Gesamtbetrag Aufwendungen	0,00
GESAMTBETRAG ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN (C)	10.661.451,25
GESAMTBETRAG WERTBERICHTIGUNGEN FINANZANLAGEN (D)	-822.323,07
Gesamtbetrag außerordentliche Erträge	3.532.255,48
Gesamtbetrag außerordentliche Aufwendungen	233.663,12
GESAMTBETRAG AUSSERORDENTLICHE ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN (E)	3.298.592,36
Ergebnis vor Steuern (A-B+C+D+E)	-160.904.018,25
Steuern	963.199,37
ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHR	-161.867.217,62

Vermögensstand (Aktiva)

	31.12.2017	01.01.2017
A) FORDERungen gegenüber STAAT u. and. VERW.	0,00	0,00
B) ANLAGEVERMÖGEN		
Immaterielle Anlagevermögen insgesamt	210.688,87	35.133,26
Materielle Anlagevermögen insgesamt	129.541.562,25	129.187.208,52
Finanzielle Anlagegüter insgesamt	1.189.738.269,73	1.230.999.552,75
ANLAGEVERMÖGEN INSGESAMT	1.319.490.520,85	1.360.221.894,53
C) UMLAUFVERMÖGEN		
Restbestände	56.113,63	35.077,54
Forderungen insgesamt	293.920.094,37	294.922.405,88
Liquide Mittel insgesamt	81.509.775,58	316.189.096,15
UMLAUFVERMÖGEN INSGESAMT	375.485.983,58	611.146.579,57
D) RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
Antizipative Aktiva	0,00	0,00
Abrechnungsposten	68.109,45	0,00
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN INSG.	68.109,45	0,00
GESAMTBETRAG AKTIVA (A+B+C+D)	1.695.044.613,88	1.971.368.474,10

Vermögensstand (Passiva)

	31.12.2017	01.01.2017
(A) NETTOVERMÖGEN	1.219.255.590,87	1.367.919.110,18
(B) FONDS FÜR RISIKEN UND LASTEN	196.266.000,00	196.330.000,00
(C) ABFERTIGUNG	4.180.596,32	3.639.596,32
(D) VERBINDLICHKEITEN	275.342.426,69	403.479.767,60
(E) RECHNUNGSABGRENZUNGSP. u. BEITRÄGE (E)	0,00	0,00
GESAMTBETRAG PASSIVA (A+B+C+D+E)	1.695.044.613,88	1.971.368.474,10
ORDNUNGSKONTEN INSGESAMT	45.894.898,91	45.629.684,29

Interner Stabilitätspakt: BESCHEINIGUNG

		Anlage B) – Vordr. 2C/Pakt17
<p align="center">Interner Stabilitätspakt 2017 – Art. 1 Abs. 461 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 228 ÜBERSICHT zur BESTÄTIGUNG der Überprüfung der Einhaltung der Ziele des internen Stabilitätspaktes 2017, die bis zum 31. März 2018 zu übermitteln ist AUTONOME REGION TRENINO-SÜDTIROL AUFGRUND der Gebarungsergebnisse des Haushaltsjahres 2017 nach gemischter Kompetenz; AUFGRUND der Angaben betreffend die Überprüfung des internen Stabilitätspaktes 2017, die von dieser Körperschaft an die Website des Generalrechnungsamtes des Staates übermittelt wurden;</p>		
<p>WERDEN NACHSTEHENDE ERGEBNISSE BESTÄTIGT</p>		<p>Beträge in Tausend Euro</p>
<p>FINANZSALDO</p>		<p>Gemischte Kompetenz</p>
E FIN	ENDGÜLTIGE EINNAHMEN NETTO	293.228
FPV N	GEBUNDENER MEHRJAHRESFOND – EINNAHMEN - NETTO	4.572
S FIN	ENDGÜLTIGE AUSGABEN NETTO	230.115
SAL 17	FINANZSALDO nach gemischter Kompetenz (E FIN + FPVN – S FIN)	67.685
OBR 17	JÄHRLICHES VEREINBARTES PROGRAMMATISCHES ZIEL	34.275
D S 17	DIFFERENZ ZWISCHEN ENDG. FINANZSALDO UND JÄHRLICHEM ZIEL (SAL 17 – OBR 17)	33.410
<p>Auf der Grundlage obgenannter Ergebnisse wird Folgendes bestätigt:</p>		
<p align="center">  </p>		
<p>Der interne Stabilitätspakt für das Jahr 2017 wurde eingehalten (D S 17 ist positiv oder gleich 0). Der interne Stabilitätspakt für das Jahr 2017 wurde nicht eingehalten. Es werden die im Art. 1 Abs. 462 des Gesetzes Nr. 228/2012 vorgesehenen Sanktionen einschließlich jener laut Buchst. a) angewandt (S SZ 17 ist negativ). Der interne Stabilitätspakt für das Jahr 2017 wurde nicht eingehalten. Es werden die im Art. 1 Abs. 462 des Gesetzes Nr. 228/2012 vorgesehenen Sanktionen – ausgenommen jene laut Buchst. a) – angewandt (S SZ 17 ist positiv oder gleich 0).</p>		
<p>Datum: 26.03.2018</p>		<p>DER PRÄSIDENT DER FÜR DEN FINANZDIENST VERANTWORTLICHE</p>

Interner Stabilitätspakt: ÜBERPRÜFUNG

			Anlage A – Vordr. 2M/17/S	
INTERNER STABILITÄTSPAKT 2017 (Gesetz Nr. 228/2012) ÜBERPRÜFUNG DER ERGEBNISSE - SALDO NACH GEMISCHTER KOMPETENZ 2016 AUTONOME REGION TRENITINO-SÜDTIROL				
(Beträge in Tausend Euro)				
ENDGÜLTIGE EINNAHMEN			Bis Ende des 4. Quartals	
			2016	2017
E1	GESAMTBETRAG TITEL 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	Feststellungen (1)	248.298	276.461
E2	GESAMTBETRAG TITEL 2 – Laufende Zuwendungen	Feststellungen (1)	0	0
E3	GESAMTBETRAG TITEL 3 – Außersteuerliche Einnahmen	Feststellungen (1)	30.045	16.767
E4	GESAMTBETRAG DER LAUFENDEN EINNAHMEN (E1+E2+E3)	Feststellungen (1)	278.343	293.228
E5	AUSSTEHENDE ERTRÄGE	Feststellungen (1)	0	0
E COR	LAUFENDE NETTOEINNAHMEN INSGESAMT (E4 - E5)	Feststellungen (1)	278.343	293.228
E CAP	GESAMTBETRAG TITEL 4 – Einnahmen auf Kapitalkonto	Einhebungen (2)	0	0
E FIN	ENDGÜLTIGE NETTOEINNAHMEN INSGESAMT (E COR + E CAP)		278.343	293.228
FPV 1	Gebundener Mehrjahresfonds – Laufende Einnahmen	Ansätze (3)	0	4.572
FPV 2	Gebundener Mehrjahresfonds der Einnahmen zur Finanzierung der laufenden Zweckbindungen, die nach Genehmigung der Rechnungslegung 2016 endgültig gestrichen wurden	Ansätze (3)	0	0
FPV N	GEBUNDENER MEHRJAHRESFONDS – LAUFENDE EINNAHMEN – NETTO (FPV1 – FPV2)	Ansätze (3)	0	4.572
ENDGÜLTIGE AUSGABEN			2016	2017
S1	Laufende Ausgaben für das Gesundheitswesen	Zweckbindungen (1)	0	0
S2	Sonstige laufende Ausgaben	Zweckbindungen (1)	180.451	411.343
S3	<u>Absetzbar: Ausgaben aus den Rücklagen laut GD 201/2011 und nachfolgenden Gesetzen</u>	Zweckbindungen (1)	40.000	236.988
S4	Gebundener Mehrjahresfonds – Laufende Ausgaben	Ansätze (3)	0	5.882
S COR	GESAMTBETRAG TITEL 1– LAUFENDE AUSGABEN (S1+S2+S3+S4)		140.451	180.237
S5	Ausgaben auf Kapitalkonto für das Gesundheitswesen	Zahlungen (2)	0	0
S6	Sonstige Ausgaben auf Kapitalkonto	Zahlungen (2)	105.673	49.878
S7	GESAMTBETRAG TITEL 2 – AUSGABEN AUF KAPITALKONTO (S5+S6)	Zahlungen (2)	105.673	49.878
S8	davon Investitionen unter Inanspruchnahme der erworbenen Spielräume (4)	Zahlungen (2)		0
S9	<u>Absetzbar: nicht vereinbarte Ausgaben</u>	Zahlungen (2)	0	0
S CAP	AUSGABEN AUF KAPITALKONTO INSGESAMT (S7 – S9)	Zahlungen (2)	94.743	49.878
MS COR	Laufende Mehrausgaben aufgrund von Sektorengesetzen und übertragenen Befugnissen (Mailänder Abkommen)	Zweckbindungen (1)	0	0
MS COR1	Laufende Mehrausgaben aufgrund von Sektorengesetzen und neuen übertragenen Befugnissen	Zweckbindungen (1)	0	0
MS CAP	Mehrausgaben auf Kapitalkonto aufgrund von Sektorengesetzen und übertragenen Befugnissen (Mailänder Abkommen)	Zahlungen (2)	0	0
MS CAP1	Mehrausgaben auf Kapitalkonto aufgrund von Sektorengesetzen und neuen übertragenen Befugnissen	Zahlungen (2)	0	0
S FIN	ENDGÜLTIGE NETTOAUSGABEN INSGESAMT (S COR + S CAP + MS COR +MS COR1+ MS CAP+MS CAP1)		235.194	230.115
SAL 17	FINANZSALDO nach gemischter Kompetenz (E FIN + FPVN - S FIN)		43.149	67.685
OB 17	VEREINBARTES PROGRAMMATISCHES ZIEL NACH GEMISCHTER KOMPETENZ		34.275	34.275
SPC 17	ABGETRETENE FINANZIELLE SPIELRÄUME		0	0
SPA 17	ERWORBENE FINANZIELLE SPIELRÄUME			0
SPA N 17	ERWORBENE UND NICHT VERWENDETE FINANZIELLE SPIELRÄUME (SPA 17 – S8)		0	0
OBR 17	NEUBERECHNETES PROGRAMMATISCHES ZIEL (5)		34.275	34.275
D S 17	DIFFERENZ ZWISCHEN ENDG. FINANZSALDO UND NEUBERECHNETEM ZIEL (SAL 17 – OBR 17) (6)		8.874	33.410
Nur im 4. Quartal auszufüllenden Felder (wenn DS17 negativ ist):				
UE CR 17	MIT STAATLICHER FINANZIERUNG GETÄTIGTE LAUFENDE EU-AUSGABEN	Zweckbindungen 2017		0
UE CP 17	MIT STAATLICHER FINANZIERUNG GETÄTIGTE EU-AUSGABEN AUF KAPITALKONTO	Zahlungen 2017		0
UE NZ 17	GESAMTBETRAG DER MIT STAATLICHER FINANZIERUNG GETÄTIGTEN EU-AUSGABEN (UE CR 17 + UE CP 17) (7)	Zweckbindungen/ Zahlungen 2017		0
UE NZ 11	GESAMTBETRAG DER MIT STAATLICHER FINANZIERUNG GETÄTIGTEN EU-AUSGABEN 2011 (8)	Zweckbindungen/ Zahlungen 2011		0
M UE NZ 17	MIT STAATLICHER FINANZIERUNG GETÄTIGTE EU-MEHRAUSGABE IM VERGLEICH ZU 2011 (UE NZ 17 – UE NZ 11) (8)			0
S SZ 17	ÜBERPRÜFUNG DER ABWEICHUNG (DS 17 + M UE NZ 17) (9)			0
			Stand: 16.03.2018	
(1) Kompetenzgebarung (2) Kompetenzgebarung + Rückständegebarung (3) Aktualisierte GMF-Ansätze angeben. Bei der Überprüfung des 4. Quartals GMF-Daten laut ungeprüftem Jahresabschluss angeben (4) Der Betrag unter S7 darf jenen unter SPA 17 nicht übersteigen. (5) Ist das vereinbarte programmatische Ziel OB17 gleich 0 oder positiv, so beträgt das Neuberechnete Ziel OBR17 = OB17 – SPC17 + SPA17 – SPAN17. Ist das vereinbarte programmatische Ziel OB17 negativ, so beträgt das Neuberechnete Ziel OBR17 = OB17 + SPC17 -				

SPA17 + SPAN17.

(6) Ist die Differenz gleich 0 oder positiv, so wurde der Pakt eingehalten. Ist die Differenz negativ oder gleich 0, so wurde der Pakt nicht eingehalten.

(7) Zwecks Berechnung der mit staatlicher Finanzierung getätigten EU-Ausgaben des Jahres 2017 und 2011 wird die Summe der laufenden Zweckbindungen und der Zahlungen auf Kapitalkonto – unter Beachtung der Definition von Saldo nach gemischter Kompetenz – herangezogen.

(8) Das Feld ist nur dann auszufüllen, wenn M UE NZ 17 positiv ist.

(9) Ist SSZ17 negativ, so werden der Region die im Art. 1 Abs. 462 des Gesetzes Nr. 228/2012 vorgesehenen Sanktionen einschließlich jener laut Buchst. a) verhängt.

Haushaltssaldo: BESCHEINIGUNG

Anlage B) – Vordr. 2C/17

Haushaltssaldo 2017 (Art. 1 Abs. 463 ff. Gesetz Nr. 232/2016)
 ÜBERSICHT zur BESTÄTIGUNG der Überprüfung der Einhaltung der Ziele des Saldos 2017,
die bis zum 31. März 2018 zu übermitteln ist

AUTONOME REGION TRENITINO-SÜDTIROL

AUFGRUND der Ergebnisse der finanziellen Kompetenzgebarung 2017;
 AUFGRUND der Angaben betreffend die Überprüfung der Ausgeglichenheit der endgültigen Einnahmen und Ausgaben 2017, die von
 dieser Körperschaft an die Website übermittelt wurden

WERDEN NACHSTEHENDE ERGEBNISSE BESTÄTIGT

Beträge in Tausend Euro

	ERGEBNISSE 2017	Daten der finanziellen Kompetenzgebarung	Kassendaten (fakultativ)
A	GEBUNDENER MEHRJAHRESFONDS DER EINNAHMEN	119.447	0
B+C+D +E+F	ENGÜLTIGE EINNAHMEN	346.024	0
G	ERWORBENE FINANZIELLE SPIELRÄUME INSGESAMT	0	0
H+I+L	ENDGÜLTIGE AUSGABEN	580.882	0
M	ABGETRETENE FINANZIELLE SPIELRÄUME INSGESAMT	0	0
N	ERWORBENE UND NICHT VERWENDETE SPIELRÄUME	0	0
O	SALDO ZWISCHEN ENDGÜLTIGEN EINNAHMEN UND AUSGABEN FÜR DIE ZWECKE DER SALDEN DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN (O=A+B+C+F+G-H-I-L-M-N)	-115.411	0
P	SALDOZIEL		
Q	DIFFERENZ ZWISCHEN DEM NETTOSALDO DER EINNAHMEN UND AUSGABEN UND ZIEL (Q=O-P)	-115.411	0

Auf der Grundlage obgenannter Ergebnisse wird für das Haushaltsjahr 2017 Folgendes bestätigt:

- /// Das Ziel der finanziellen Kompetenzgebarung zwischen den endgültigen Einnahmen und den endgültigen Ausgaben wurde erreicht (Q ist gleich 0 oder positiv).
- /// Das Ziel der finanziellen Kompetenzgebarung wurde erreicht, es sind finanzielle Spielräume unter 1 % der Feststellungen bei den endgültigen Einnahmen vorhanden. (1)
- /// Es wurde auch der Kassensaldo zwischen den endgültigen Einnahmen und den endgültigen Ausgaben gemäß Abs. 479 des Gesetzes Nr. 232/2016 erreicht (Q ist gleich 0 oder positiv). (1)
- /// Das Ziel der finanziellen Kompetenzgebarung zwischen endgültigen Einnahmen und endgültigen Ausgaben wurde nicht erreicht (Q ist negativ – es werden die Sanktionen laut Abs. 475 des Gesetzes Nr. 232/2016 angewandt). (2)
- /// Die Nichterreichung des Ziels der finanziellen Kompetenzgebarung liegt unter 3 % der Feststellungen bei den endgültigen Einnahmen (es werden die Sanktionen laut Abs. 475 des Gesetzes Nr. 232/2016 angewandt). (1)
- /// Die Spielräume laut Abs. 502 des Gesetzes Nr. 232/2016 wurden nicht zur Gänze verwendet.
- /// Die für die 2017 fälligen Investitionen bestimmten Spielräume (Abs. 495 und 495-bis des Gesetzes Nr. 232/2016) wurden zur Gänze verwendet (sollten sie nicht verwendet worden sein, werden die Sanktionen laut Abs. 475 angewandt).
- /// Die durch die regionalen Abkommen oder durch den horizontalen staatlichen Pakt erworbenen Spielräume wurden nicht zur Gänze verwendet (die Körperschaft kann im Haushaltsjahr 2018 keine finanziellen Spielräume nutzen).
- /// Die neuen bzw. zusätzlichen Investitionen laut Abs. 140-bis des Gesetzes Nr. 232/2016 wurden zur Gänze realisiert (sollten sie nicht realisiert worden sein, wurde das Ziel für den Anteil der nicht realisierten Investitionen aufgestockt).

Datum: 26.03.2018

DER PRÄSIDENT
 DER FÜR DEN FINANZDIENST VERANTWORTLICHE
 Rechnungsprüfungsorgan (1)
 Rechnungsprüfungsorgan (2)
 Rechnungsprüfungsorgan (3)

(1) Für die Region Friaul – Julisch Venetien, die Region Trentino-Südtirol und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen gelten nicht die Prämien und Sanktionen laut Art. 1 Abs. 475 und 479 des Gesetzes Nr. 232/2016.

(2) Beträgt die Nichterreichung des Ziels weniger als 3 % der Feststellungen bei den endgültigen Einnahmen, so sind die Sanktionen laut Abs. 476 (statt 475) des Gesetzes Nr. 232/2016 anzuwenden. Die Sanktion gilt nicht für die Region Friaul – Julisch Venetien, die Region Trentino-Südtirol und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen.

Haushaltssaldo: ÜBERPRÜFUNG

Anlage A – Vordr. 1SF/17			
HAUSHALTSSALDO 2017 (Art. 1 Abs. 463 ff. Gesetz Nr. 232/2016) REGIONEN UND AUTONOME PROVINZEN TRIENT UND BOZEN ÜBERPRÜFUNG DER ERGEBNISSE DES HAUSHALTAUSGLEICHS FÜR DAS JAHR 2017 AUTONOME REGION TRENITINO-SÜDTIROL			
(Beträge in Tausend Euro)			
AUSGEGLICHTENHEIT ENDGÜLTIGE EINNAHMEN – ENDGÜLTIGE AUSGABEN (ART. 1 Abs. 469 Stabilitätsgesetz 2017)	KOMPETENZ- VERANSCHLAGUNGEN 2017	FESTSTELLUNGEN/ ZWECKBINDUNGEN BIS ZUM 31. Dezember 2017	KASSA BIS ENDE 2017 (fakultativ) (5)
A1) Gebundener Mehrjahresfonds - Einnahmen für laufende Ausgaben	(+)	4.572	4.572
A2) Gebundener Mehrjahresfonds - Einnahmen auf Kapitalkonto abzüglich der durch Verschuldung finanzierten Anteile	(+)	3.865	3.865
A3) Gebundener Mehrjahresfonds - Einnahmen für Finanzposten	(+)	111.010	111.010
A4) Gebundener Mehrjahresfonds – Einnahmen zur Finanzierung der nach der Genehmigung der Rechnungslegung 2016 endgültig gestrichenen Zweckbindungen	(-)		
A) Gebundener Mehrjahresfonds der Einnahmen (A1+A2+A3-A4)	(+)	119.447	119.447
B) Titel 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	(+)	265.901	276.461
C) Titel 2 – Laufende Zuweisungen für die Zwecke der Salden der öffentlichen Finanzen	(+)	15.091	
C1) davon den Regionen nach Abschluss der Sonderbuchführungen in Sachen Zivilschutz im Sinne des Art. 7 Abs. 4 des GvD vom 12.05.2016, Nr. 90 (Art. 9-ter des GD Nr. 91/2017) 2017 überwiesene laufende Einnahmen			
D) Titel 3 – Außersteuerliche Einnahmen	(+)	15.666	16.767
E) Titel 4 – Einnahmen auf Kapitalkonto	(+)	10.520	
E1) davon den Regionen nach Abschluss der Sonderbuchführungen in Sachen Zivilschutz im Sinne des Art. 7 Abs. 4 des GvD vom 12.05.2016, Nr. 90 (Art. 9-ter des GD Nr. 91/2017) 2017 überwiesene Einnahmen auf Kapitalkonto			
F) Titel 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	(+)	89.938	52.796
G1) Durch den vertikalen staatlichen Solidaritätspakt für neue bzw. zusätzliche Investitionen erworbene Spielräume (Abs. 495 und 495-bis Gesetz Nr. 232/2016)		0	0
G2) Spielräume laut Abs. 502 Gesetz Nr. 232/2016		0	0
G3) Durch den horizontalen staatlichen Solidaritätspakt erworbene Spielräume (Art. 4 DPMR Nr. 21/2017)		0	0
G4) Durch die regionalen Abkommen erworbene Spielräume (Art. 2 DPMR Nr. 21/2017)		0	0
G) ERWORBENE FINANZIELLE SPIELRÄUME INSGESAMT (G1+G2+G3+G4) (1)	(+)	0	0
H) Titel 1 – Laufende Ausgaben abzüglich des gebundenen Mehrjahresfonds	(+)	483.487	411.343
H2) Gebundener Mehrjahresfonds im laufenden Teil	(+)	5.822	5.822
H3) Fonds für zweifelhafte Forderungen im laufenden Teil	(-)		
H4) Fonds für anhängige Streitverfahren, der in das Verwaltungsergebnis einfließt	(-)		
H5) Weitere Rücklagen, die in das Verwaltungsergebnis einfließen (2)	(-)		
H) Titel 1 – Laufende Ausgaben für die Zwecke der Salden der öffentlichen Finanzen (H=H1+H2-H3-H4-H5)	(-)	489.369	417.225
H6) davon laufende Ausgaben gedeckt durch die Feststellungen 2017 nach Abschluss der Sonderbuchführungen in Sachen Zivilschutz im Sinne des Art. 7 Abs. 4 des GvD vom 12.05.2016, Nr. 90 (Art. 9-ter des GD Nr. 91/2017)			
I1) Titel 2 – Ausgaben auf Kapitalkonto abzüglich des gebundenen Mehrjahresfonds	(+)	61.006	46.251
I2) Gebundener Mehrjahresfonds auf Kapitalkonto abzüglich der durch Verschuldung finanzierten Anteile	(+)	6.278	6.278
I3) Fonds für zweifelhafte Forderungen auf	(-)		

Kapitalkonto				
I4) Weitere Rücklagen auf Kapitalkonto, die in das Verwaltungsergebnis einfließen (3)	(-)			
I) Titel 2 – Ausgaben auf Kapitalkonto für die Zwecke des Saldos der öffentlichen Finanzen (I=I1+I2-I3-I4)	(-)	67.284	52.529	
I5) davon für 2017 fällige neue bzw. zusätzliche Investitionen gedeckt durch die Spielräume laut Abs. 495 und 495-bis Gesetz Nr. 232/2016 (3)				
I6) davon für 2018-2021 fällige neue bzw. zusätzliche Investitionen (GMF – Ausgaben auf Kapitalkonto 2017 abzüglich Verschuldung) gedeckt durch die Spielräume laut Abs. 495 und 495-bis Gesetz Nr. 232/2016				
I7) davon für Investitionen gedeckt durch die Spielräume laut Abs. 502 Gesetz Nr. 232/2016 (3)				
I8) davon GMF auf Kapitalkonto abzüglich Verschuldung gedeckt durch die Spielräume laut Abs. 502 Gesetz Nr. 232/2016				
I9) davon für neue bzw. zusätzliche Investitionen gedeckt durch die Spielräume laut Abs. 140-bis Gesetz Nr. 232/2016				
I10) für Investitionen gedeckt durch aufgrund von regionalen Abkommen und horizontalen staatlichen Solidaritätspakten erworbene Spielräume (3)				
I11) davon GMF auf Kapitalkonto abzüglich Verschuldung gedeckt durch aufgrund von regionalen Abkommen und horizontalen staatlichen Solidaritätspakten erworbene Spielräume				
I12) Gesamtbetrag Investitionen gedeckt durch erworbene Spielräume oder in Umsetzung gesetzlicher Pflichten				
I13) davon Ausgaben auf Kapitalkonto gedeckt durch die Feststellungen 2017 nach Abschluss der Sonderbuchführungen in Sachen Zivilschutz im Sinne des Art. 7 Abs. 4 des GvD vom 12.05.2016, Nr. 90 (Art. 9-ter des GD Nr. 91/2017)				
L1) Titel 3 – Ausgaben für die Erhöhung von Finanzanlagen abzüglich des gebundenen Mehrjahresfonds	(+)	88.405	51.249	
L2) Gebundener Mehrjahresfonds für Finanzposten	(+)	59.879	59.879	
L) Titel 3 – Ausgaben für die Erhöhung von Finanzanlagen (L=L1+L2)	(-)	148.284	111.128	
J) Saldo des Vorschusses zur Gesundheitsfinanzierung (gewährter Vorschuss – entsprechende im Laufe des Jahres durchgeführte Abrechnungen für die Rückzahlungen des Vorschusses) (ausschließlich für die Zwecke des Kassensaldos)	(+)			
M) ABGETRETENE FINANZIELLE SPIELRÄUME INSGESAMT (1)	(-)	0	0	
Nur für das 4. Quartal 2017 auszufüllende Übersicht:				
N1) Durch den vertikalen staatlichen Solidaritätspakt für neue bzw. zusätzliche Investitionen erworbene Spielräume (Abs. 495 und 495-bis Gesetz Nr. 232/2016), die nicht zur Gänze für 2017 fällige Investitionen verwendet wurden.	(+)		0	
N2) Durch den vertikalen staatlichen Solidaritätspakt für neue bzw. zusätzliche Investitionen erworbene Spielräume (Abs. 495 und 495-bis Gesetz Nr. 232/2016), die nicht zur Gänze für die in den Haushaltsjahren 2018-2021 fälligen Investitionen verwendet wurden – GMF Ausgaben (5)	(+)		0	
N3) Spielräume laut Abs. 502 Gesetz Nr. 232/2016, die nicht verwendet wurden.	(+)		0	
N4) Durch den horizontalen staatlichen Solidaritätspakt und die regionalen Abkommen erworbenen Spielräume, die nicht verwendet wurden.	(+)		0	
N) ERWORBENE UND NICHT VERWENDETE SPIELRÄUME INSGESAMT (N=N1+N2+N3+N4)	(-)		0	
O) SALDO ZWISCHEN ENDGÜLTIGEN EINNAHMEN UND AUSGABEN FÜR DIE ZWECKE DES SALDOS DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN (O=A+B+C+D+E+F+G+H+I+L+J+M-N)		-188.374	-115.411	
P) SALDOZIEL (6)		0	0	
Q) DIFFERENZ ZWISCHEN NETTOSALDO DER EINNAHMEN UND AUSGABEN UND ZIEL (Q=O-P) (7)		-188.374	-115.411	

Anmerkungen

- 1) Die Beträge betreffend durch regionale oder staatliche Abkommen erworbene oder abgetretene finanzielle Spielräume werden durch die Webanwendung des Ausgleichs sowohl in die erste als auch in die zweite Spalte aufgrund der Informationen des Vordrucks 5OB/2017 automatisch eingetragen.
- 2) Die Rücklagen und die Sonderfonds fließen nicht in das Verwaltungsergebnis ein.
- 3) In der ersten Spalte werden die Posten I5, I7 und I10 abzüglich des gebundenen Mehrjahresfonds angegeben. In der zweiten Spalte werden die Posten I5, I7 und I10 gemäß den durch die erworbenen Spielräume gedeckten Zweckbindungen angegeben. Der Betrag der Investitionen darf – zusammengerechnet mit den entsprechenden Anteilen des gebundenen Mehrjahresfonds – die entsprechenden erworbenen Spielräume nicht überschreiten.
- 4) Die anlässlich der Überprüfung des 4. Quartals 2017 vorgenommene Übertragung der Daten betreffend die Kassa bis Ende Dezember 2017 ist im Sinne des Art. 1 Abs. 479 Buchst. a) des Gesetzes vom 11.12.2016, Nr. 232 fakultativ.
- 5) Bei Nichtverwendung der im Sinne der Abs. 495 und 495-bis des Gesetzes vom 11.12.2016, Nr. 232 erworbenen Spielräume für neue bzw. zusätzliche Investitionen, die 2018-2022 fällig sind, werden nicht die Sanktionen laut Abs. 475 desselben Gesetzes angewandt.
- 6) Das Ziel P wird von der Webanwendung automatisch eingetragen. Bezug nehmend auf die Überprüfung zum 31. Dezember 2017 ist das Kompetenzziel um den Betrag der Investitionen laut Art. 1 Abs. 140-bis, die nicht vorgenommen wurden, und die Differenz zwischen den 2017 festgestellten Ressourcen, die den Regionen nach Abschluss der Sonderbuchführungen in Sachen Zivilschutz im Sinne des Art. 7 Abs. 4 des GvD vom 12.05.2016, Nr. 60 überwiesen wurden, und den entsprechenden Zweckbindungen des Haushaltsjahres 2017 erhöht. Das Ziel auf Rechnung Kassa ist immer gleich 0.
- 7) Die Körperschaft hat die Haushaltsausgeglichenheit erreicht, wenn die Differenz zwischen dem erreichten Saldo und dem Ziel gleich 0 oder positiv ist.

Der Staatsanwalt hat auf seine schriftlichen Schlussfolgerungen verwiesen und insbesondere die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs ersucht,

die Allgemeine Rechnungslegung der Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2017 zu billigen, mit Ausnahme des Vermögensstands in Bezug auf die Beträge betreffend die Bewertung der Immobilien sowie des Risikofonds in Bezug auf die Rückstellungen betreffend Cassa del Trentino S.p.A. und Pensplan Centrum AG;

die buchhalterische Eintragung betreffend den Umbau des Justizzentrums Trient unter den materiellen Anlagegütern nicht zu billigen;

die Frage der Verfassungsmäßigkeit in Bezug auf den Art. 4 Abs. 1 und 3 des Regionalgesetzes vom 18. Dezember 2017, Nr. 11 wegen Verletzung der Art. 3, 36, 81, 97 und 117 der Verfassung aufzuwerfen;

mit Bezug auf das Ausgabenkapitel U18013.0000 „Ausgaben für die Durchführung von strategischen Investitionsprojekten für die Standortentwicklung – Gewährung mittel-/langfristiger Forderungen zu einem vergünstigten Zinssatz an Lokalverwaltungen“ zu präzisieren, dass die Wirkungen der Beschlüsse Nr. 1, 2 und 3/2016 der Vereinigten Sektionen für Trentino-Südtirol für den Teil betreffend die nicht im Einklang mit Art. 119 der Verfassung und mit Art. 3 Abs. 16-21 des Gesetzes Nr. 350/2003 stehende Verwendung der Mittel der Region unberührt bleiben.

ZUR RECHTSFRAGE

Die im Haushaltsgesetz und in den späteren Änderungsmaßnahmen festgelegten Grenzen der Zweckbindungen und Zahlungen wurden beachtet.

Die Autonome Region Trentino-Südtirol hat mitgeteilt, am 29. März 2018 dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (Generalrechnungsamt des Staates – IGEPA) die Bescheinigung betreffend die Einhaltung der Ziele des internen Stabilitätspaktes

2017 (Art. 1 Abs. 461 des Gesetzes Nr. 228/2012 und Art. 79 des Autonomiestatuts) übermittelt zu haben;

Die Autonome Region Trentino-Südtirol hat mitgeteilt, am 29. März 2018 dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen die Bescheinigung betreffend den Haushaltssaldo 2017 übermittelt zu haben, aus der ein Fehlbetrag in Höhe von 115.411.000 Euro hervorgeht (Art. 1 Abs. 463 ff. des Gesetzes Nr. 232/2016 und Art. 79 des Autonomiestatuts);

Das Rechnungsprüferkollegium der Autonomen Region Trentino-Südtirol hat die Übereinstimmung der Rechnungslegung mit den Buchhaltungsunterlagen sowie die Einhaltung des Grundsatzes der verstärkten finanziellen Kompetenzgebarung bei der Erfassung der Feststellungen und der Zweckbindungen bestätigt und eine positive Stellungnahme zur Genehmigung der Rechnungslegung abgegeben;

Aus dem Bericht des Rechnungsprüferkollegiums zur Rechnungslegung 2017 der Autonomen Region Trentino-Südtirol im Sinne des Art. 11 Abs. 4 Buchst. p) des GvD Nr. 118/2011 geht hervor, dass die im Art. 62 des GvD Nr. 118/2011 vorgesehene Verschuldungsgrenze eingehalten wurde;

Im Haushaltsjahr 2017 hat die Region eine Rückstellung in Höhe von 122.571.000,00 Euro, die dem Gesamtbetrag der Kreditgewährung zugunsten der In-House-Gesellschaft der Autonomen Provinz Trient Cassa del Trentino S.p.A. entspricht, allein aufgrund der langfristigen Rückzahlung (2028-2029-2035) in den anfänglichen Vermögensstand eingetragen und im Vermögensstand zum 31.12.2017 beibehalten, weswegen die Voraussetzungen für die Eintragung als potenzielles Passivum laut GvD Nr. 118/2011 nicht gegeben sind;

Im Haushaltsjahr 2017 hat die Region in den anfänglichen Vermögensstand den Posten „Laufende Anlagegüter und Vorschüsse“ in Höhe von 59.956.083,42 Euro eingetragen, der den passiven Rückständen entspricht, die auch unter den Verbindlichkeiten aufscheinen und die Zweckbindung von Mitteln für den Umbau des Justizzentrums Trient im Sinne des RG Nr. 22/2015 betreffen. Im Vermögensstand zum 31.12.2017 wurde der Betrag auf 59.774.262,22 Euro aufgrund der im Laufe des Haushaltsjahres eingetretenen Veränderungen aktualisiert. Da jedoch der unter den Vermögensaktiva eingetragene und dem passiven Rückstand entsprechende Betrag nicht mit dem Wert der derzeit laufenden Umbauarbeiten übereinstimmt, wurde das Vermögen überbewertet;

Im Haushaltsjahr 2017 hat die Region in Anwendung der Tarifverträge Zweckbindungen und Zahlungen betreffend das Funktionsgehalt und die Direktionszulage für insgesamt 30.122,89 Euro – davon 19.407,06 Euro im Kap. U01101.0000, 2.323,49 Euro im Kap.

U01101.0450, 5.845,40 Euro im Kap. U01101.0030, 699,83 Euro im Kap. U01101.0480 und 1.847,11 Euro im Kap. U01101.0630 – verfügt, die in eine auf das Ruhegehalt anrechenbare feste persönliche Zulage unabhängig vom Auftrag zur Leitung einer Organisationsstruktur oder deren Ämter umgewandelt werden;

Der Art. 4 des RG vom 18. Dezember 2017, Nr. 11 besagt Folgendes:„(1) Ab 1. Jänner 2018 werden das Funktionsgehalt und die Direktionszulage, die in den jeweiligen Tarifverträgen für das Personal der Region vorgesehen sind, in eine Positionszulage umgewandelt, die aus einem festen und einem veränderlichen Teil besteht. Die Höhe der Positionszulage, deren fester Teil 40 Prozent des Gesamtbetrags derselben entspricht, wird mit Tarifverträgen festgelegt. Nach einem mindestens sechsjährigen Führungsauftrag bei den Organisationsstrukturen oder deren Ämtern wird nach Beendigung desselben nur der feste Teil der Positionszulage in eine aufgrund des gehaltsbezogenen Systems auf das Ruhegehalt anrechenbare persönliche Zulage umgewandelt. (2) (...). (3) Die in Anwendung der Tarifverträge bis 1. Jänner 2018 infolge der graduellen Umwandlung des Funktionsgehaltes und der Direktionszulage in eine auf das Ruhegehalt anrechenbare persönliche Zulage bereits entstehenden dienst- und besoldungsrechtlichen Wirkungen bleiben unberührt. Die im Sinne dieses Absatzes bereits angereifte persönliche und auf das Ruhegehalt anrechenbare Zulage ist mit der Positionszulage laut Abs. 1 nicht kumulierbar.“

Es bestehen Zweifel betreffend die Verfassungsmäßigkeit der Abs. 1 und 3 des Art. 4 des besagten RG Nr. 11/2017 wegen Widerspruch zu den Art. 3, 36, 81, 97 und 117 Abs. Buchst. l) und o) sowie zum Art. 119 Abs. 1 der Verfassung;

Die Bemerkungen über die Art und Weise, in der sich die Autonome Region Trentino-Südtirol an die Gesetze gehalten hat, sind im Bericht enthalten, der dieser Entscheidung im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 305 beigelegt ist.

AUS DIESEN GRÜNDEN

BILLIGEN die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

- die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Alto Adige/Südtirol über das Haushaltsjahr 2017, bestehend aus der Haushaltsrechnung, der Erfolgsrechnung und dem Vermögensstand, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Rückstellung von 122.571.000,00 Euro betreffend den Gesamtwert der Kreditgewährungen an die Cassa del Trentino spa – Inhouse Gesellschaft der Autonomen Provinz Trient – nur in Anbetracht des langen Zeitraums der

Rückerstattung (2028-2029-2035) und also aus Mangel an den von den GvD Nr. 118/2011 für die Eintragung der möglichen Passiva vorgesehenen Voraussetzungen;

- b) Eintragung in den Vermögensstand des Postens "laufende Anlagevermögen und Anzahlungen" über 59.956.083,42 Euro, entspricht den auch bei den Schulden eingetragenen Passivrückständen und betreffend die Ausgabenzweckbindung für Maßnahmen der Sanierung des Gerichtszentrums von Trient im Sinne des RG Nr. 22/2015. Im Vermögensstand zum 31.12.2017 ist der Wert auf 59.774.262,22 Euro aufgrund von erfolgten Änderungen im Laufe des Haushaltsjahres aktualisiert, aber der bei den Vermögensaktiva eingetragene Betrag, der dem Passivrückstand entspricht und nicht den Wert der angelaufenen Sanierungsarbeiten darstellt, verursacht eine Überbewertung des Vermögens;
- c) das Kapitel 01101.0000 über 19.407,06 Euro; das Kapitel U01101.0450 über 2.323,49 Euro; das Kapitel U01101.0030 über 5.845,40 Euro; das Kapitel U01101.0480 über 699,83 Euro und das Kapitel U01101.0630 über 1.847,11 Euro;

WEISEN sie auch auf die Entscheidung der Billigung 1/2017/PARI in jenem Teil hin, in dem präzisiert wird, dass, "aus den im Bericht anbei dargelegten Gründen, die Wirkungen der Feststellung der teilweisen Nichtbilligung des Kapitels 13200000 (Projekt Gebietsentwicklung laut Art. 1 RG 8/2012) der allgemeinen Rechnungslegung 2015 laut Beschluss Nr. 1/2016/PARI [sowie in Bezug auf das diesbezüglich von den Beschlüssen Nr. 2 und 3/2016 Verfügte] der Vereinigten Sektionen für die Region Trentino Alto Adige/Südtirol, in Bezug auf die Verwendungen der regionalen Mittel nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften von Artikel 119, letzter Absatz, der Verfassung und von Artikel 3, Absätze von 16 bis 21 des Gesetzes Nr. 350/2003" aufrecht bleiben;

ERHEBEN sie die Frage der verfassungsmäßigen Rechtmäßigkeit von Art. 4, Absätze 1 und 3 des Regionalgesetzes vom 18. Dezember 2017, Nr. 11 (Regionales Stabilitätsgesetz 2018) in Bezug auf die von den Artikeln 3, 36, 81, 97 und 117, zweiter Absatz, Buchstaben l) und o) und 119, erster Absatz der Verfassung festgelegten Parameter, wie aus der eigenen Verfügung hervorgeht;

- SETZEN sie das Verfahren über die nicht gebilligten Posten laut Buchstabe c), die von den genannten Bestimmungen betroffen sind, aus;

- ORDNERN sie an, dass die Rechnungslegung, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, mit dem Sichtvermerk des Rechnungshofs versehen, dem Präsidenten der Autonomen Region Trentino-Alto Adige/Südtirol für die Vorlage im Regionalrat, gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf der Genehmigung dieser Rechnungslegung, zurückerstattet wird;

- VERFÜGEN sie, dass eine Abschrift der gegenständlichen Entscheidung, mit dem beiliegenden Bericht, dem Präsidenten der Autonomen Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, dem Präsidenten des Regionalrats und dem Regierungskommissär für die Provinz Trient Bozen sowie dem Präsidium des Ministerrates und dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen für die etwaigen Bewertungen in ihrer Zuständigkeit zugestellt wird.

So entschieden in Bozen, in der nichtöffentlichen Sitzung von 28. Juni 2018.

DER PRÄSIDENT

gez. Josef Hermann Rössler

DER VERFASSER

gez. Tullio Ferrari

Die Entscheidung wurde am 4. Juli 2018 beim Sekretariat hinterlegt.

Die Amtsleiterin

gez. Silvana Di Marsico